

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 2011, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011 - StBTV 2011)

Stammfassung: LGBl. Nr. 38/2011 (CELEX Nr. 32002L0091)

Text

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, wird verordnet:

§ 1

OIB Richtlinien

(1) Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende OIB Richtlinien, jeweils Ausgabe April 2007 (Anlagen), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 3 anzuwenden sind, eingehalten werden:

1. OIB Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. OIB Richtlinie 2: Brandschutz
3. OIB Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
4. OIB Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
5. OIB Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
6. OIB Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
7. OIB Richtlinie 5: Schallschutz
8. OIB Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

(2) Punkt 5 der OIB Richtlinie 6 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile) gilt auch für Zubauten.

(3) Folgende Anforderungen der OIB Richtlinien gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden:

1. Punkt 2.1.3 der OIB Richtlinie 4 (Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen) bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 119j Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes;
2. Punkt 3 der OIB Richtlinie 6 (Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle).

(4) Die Anlagen (OIB Richtlinien gemäß Abs. 1), weiters die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke, Ausgabe Oktober 2007, und Begriffsbestimmungen, Ausgabe April 2007, auf die jeweils in den OIB Richtlinien verwiesen wird, sowie der OIB Berechnungsleitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden", Ausgabe April 2007, auf den in der OIB Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung genommen werden.

§ 2

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2010/516/A).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Energieeinsparungs und Wärmeschutzverordnung, LGBl. Nr. 61/2008, außer Kraft.